

Den Beirat der WPK wählen ist einfacher, als viele denken!

In diesem Jahr wird der Beirat der WPK für die Amtszeit 2026 bis 2030 im Rahmen einer Briefwahl gewählt. Mitglieder haben sich dazu mit vielen Fragen an die unabhängige Wahlkommission (uWK) gewandt. Die häufigsten Fragen sollen hier kurz beantwortet werden.

vBP/StB Peter Hassel, RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert,
RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.

// 1. Wer kümmert sich um die Wahl?

Die Organisation und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der unabhängigen Wahlkommission (uWK). Mitglieder der uWK für die Wahlen des Beirates 2026 sind:

- WPin/StBin Dr. Julia Füssel, Berlin (Wahlleiterin)
- vBP/StB Peter Hassel, Wertingen (stellvertretender Wahlleiter)
- vBP/StB Peter Bürkle, Esslingen
- WP Dieter Gahlen, Berlin
- WP/StB Frank Häfner, Stuttgart
- WP Alexander Hinz, Berlin
- vBP/StB Andreas Hunecke, Warstein
- vBP/StB Heinrich Jansen, Brüggen
- WP/StB Dirk Meyer, Stadtlohn
- WPin/StBin Astrid Nissen-Schmidt, Hamburg

Zur Erfüllung ihrer umfangreichen Aufgaben nimmt die uWK Mitarbeiter und Einrichtungen der WPK und geeignete Dritte in Anspruch, etwa die Deutsche Post AG und eine Druckerei.

// 2. Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der WPK, es sein denn, die Mitgliedschaft ruht. Mitglieder der WPK sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind und die freiwilligen Mitglieder.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch einen befugten Vertreter abgeben. Befugter Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann nur ein Mit-

glied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, sein. Befugter Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft kann nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, sein.

// 3. Muss ich etwas tun, um die Wahlunterlagen zu erhalten?

Die uWK übersendet die Wahlunterlagen allen Mitgliedern unaufgefordert per Post. Ein Antrag oder dergleichen ist also nicht notwendig.

Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag von der uWK übersandt.

// 4. Wann werden die Wahlunterlagen versandt?

Die Wahlunterlagen müssen nach der Wahlordnung der WPK spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersandt werden. Wahltag ist der 7. Juli 2026. Der Versand ist für die zweite Maihälfte geplant.

// 5. Wohin werden die Wahlunterlagen versandt?

Die Wahlunterlagen werden an die der WPK vom Mitglied angegebene Postanschrift übersandt. Hat das Mitglied der WPK keine Postanschrift zur Kommunikation mit der WPK mitgeteilt, werden die Wahlunterlagen an die berufliche Niederlas-



Die Wahlunterlagen werden allen Mitgliedern unaufgefordert per Post zugesendet, ein Antrag ist nicht notwendig.

sung übersandt. Die bei der WPK erfasste aktuelle Postanschrift und die Anschrift der beruflichen Niederlassung können auf wpk.de im Mitgliederbereich „Meine WPK“ (www.wpk.de/meine-wpk/) beziehungsweise im Berufsregister online (www.wpk.de/berufsregister/) jederzeit eingesehen und gegebenenfalls aktualisiert werden.

// 6. Kann ich die Wahlunterlagen elektronisch erhalten?

Nein, die Wahl darf nur mit den amtlichen Wahlunterlagen erfolgen. Diese werden im Original per Post versandt.

// 7. Was, wenn mich die Wahlunterlagen nicht erreichen, fehlen oder verloren gehen?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK (Telefon +49 30 726161-222, E-Mail wahlkommission@wpk.de).

Sie erhalten dann neue Wahlunterlagen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

// 8. Wie lassen sich die Wahlunterlagen auf Vollständigkeit überprüfen?

Die Wahlunterlagen sind für alle Mitglieder gleich. Sie enthalten neben dem Anschreiben

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,

3. die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und
5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe.

Freiwillige Mitglieder erhalten zusätzlich ein Vollmachtformular. Die notwendige Abgabe der Vollmacht kann auch durch eine eigene schriftliche Erklärung erfolgen.

// 9. Was, wenn ich einzelne Unterlagen doppelt erhalte?

Diese Fehler sind selten, können bei der technischen Konfektionierung der vielen Wahlunterlagen aber vorkommen. Sie können überzählige Unterlagen einfach entsorgen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

// 10. Wie kann ich mich über die zahlreichen Kandidaten informieren?

Die uWK gibt allen zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich den Mitgliedern im Mitgliederbereich „Meine WPK“ (www.wpk.de/meine-wpk/beiratswahl/) des Internetauftritts der WPK mit Bild und Text vorzustellen. Diese Plattform wird zeitgleich mit dem Versand der Wahlunterlagen freigeschaltet und steht bis zum Wahltag zur Verfügung.

→

// 11. Wer ist berechtigt abzustimmen?

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, geben ihre Stimmen persönlich ab.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihre Stimmen nur durch einen befugten Vertreter abgeben.

Befugte Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind deren gesetzliche Vertreter (zum Beispiel GF, Vorstandsmitglieder, pHG), die Wirtschaftsprüfer sind. Befugte Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft sind deren gesetzliche Vertreter (zum Beispiel GF, Vorstandsmitglieder, pHG), die Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind.

Gesetzliche Vertreter, die weder Wirtschaftsprüfer noch vereidigter Buchprüfer sind (zum Beispiel StB-GF oder RA-GF), und rechtsgeschäftliche Vertreter (zum Beispiel Angestellte, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte) können nicht für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft wählen.

Freiwillige Mitglieder können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. Ein Formular für die Erteilung der Vollmacht liegt den Wahlunterlagen bei freiwilligen Mitgliedern bei. Die Verwendung einer eigenen Vollmachtserklärung ist ebenfalls möglich.

Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister. Die bei der WPK erfassten organschaftlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften und die bei freiwilligen Mitgliedern der WPK erfassten tätigen Berufsangehörigen können im Berufsregister online jederzeit eingesehen und gegebenenfalls aktualisiert werden.

// 12. Wie viele Stimmen habe ich?

Für die Wahl 2026 haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 48 Stimmen.

Vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, und freiwillige Mitglieder haben 9 Stimmen.

// 13. Wie gebe ich meine Stimmen und gegebenenfalls die Stimmen meiner Berufsgesellschaft ab?

Zur Stimmabgabe kennzeichnen Sie persönlich und unbeobachtet an den hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stellen höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in ihrer Gruppe zu besetzen sind.

Legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel in den kleineren fensterlosen Wahlumschlag ein und verschließen Sie diesen Umschlag.

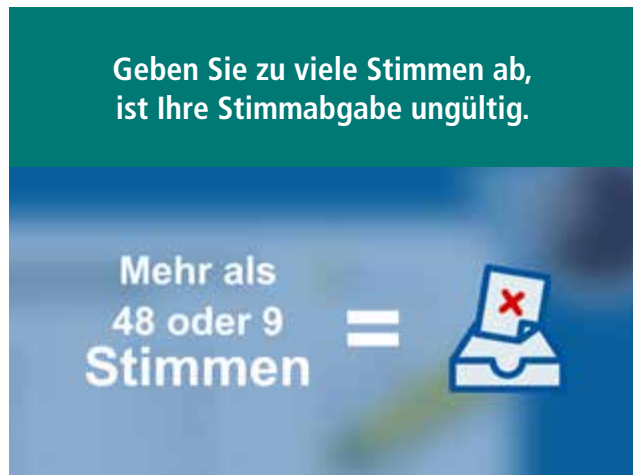
Füllen Sie die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe aus.

Legen Sie die Erklärung und den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in den mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag ein.

Geben Sie den Brief an die Deutsche Post AG. Das Porto übernimmt die WPK.

// 14. Was, wenn ich nicht alle Stimmen vergebe?

Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.



// 15. Was, wenn ich zu viele Stimmen vergebe?

Geben Sie zu viele Stimmen ab, ist Ihre Stimmabgabe ungültig.

// 16. Was bedeutet panaschieren und was hat es zur Folge?

Panaschieren bedeutet, dass Sie Ihre Stimmen auf mehrere Listen verteilen können. Die Möglichkeit zu panaschieren ist Folge des Wahlverfahrens. Die Wahl des Beirates ist eine so weit wie möglich personalisierte Verhältniswahl. Sie müssen sich daher nicht mit nur einer Stimme auf eine Liste festlegen, sondern können die Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen auf mehrere Listen verteilen.

// 17. Was bedeutet kumulieren und was hat es zur Folge?

Kumulieren bedeutet, dass Sie einzelnen Kandidaten nicht nur eine, sondern bis zu drei Stimmen zuteilen können. Die Möglichkeit zu kumulieren ist Folge des Wahlverfahrens. Die Wahl des Beirates ist eine so weit wie möglich personalisierte Verhältniswahl. Nicht der Listenführer bestimmt, welche Kandidaten seiner Liste ein Mandat erhalten, sondern der Wähler. Dazu kann er mit der Zuteilung von mehreren Stimmen auf den Kandidaten seiner Wahl die Reihung der Liste mitbestimmen.

// 18. Was, wenn ich mich beim Ausfüllen der Wahlunterlagen vertan habe?

Sie können sich auf den Wahlunterlagen korrigieren, solange Ihr Wille zweifelsfrei erkennbar wird. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK (Telefon +49 30 726161-222, E-Mail wahlkommission@wpk.de). Sie erhalten dann neue Wahlunterlagen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

// 19. Wie kommen die Wahlunterlagen zur uWK?

Übergeben Sie den mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag einfach an die Deutsche Post AG. Das Porto übernimmt die WPK.

// 20. Wann müssen die Wahlunterlagen bei der uWK sein?

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig an die uWK übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag (Dienstag, den 7. Juli 2026) bis 18:00 Uhr eingehen. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig! Berücksichtigen Sie bitte, dass sich die Postlaufzeiten erfahrungsgemäß zum Teil deutlich verlängert haben.

Die Wahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag, dem 7. Juli 2026, bei der uWK eingehen.



// 21. Sind die Wahlunterlagen in der Zwischenzeit sicher?

Ja, die Wahlunterlagen werden von der Deutschen Post eingelagert und erst zur Auszählung an dem auf den Wahltag folgenden Tag, also am Morgen des 8. Juli 2026 an die Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin ausgeliefert. Dabei können Wahlbeobachter gerne anwesend sein.

// 22. Wann ist die Stimmabgabe ungültig?

Die Stimmabgabe ist regelmäßig ungültig, wenn

- nicht die amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden,
- zu viele Stimmen abgegeben werden,
- die Unterlagen verspätet eingehen,
- die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe fehlt,
- sich ein Unbefugter für eine Gesellschaft oder ein freiwilliges Mitglied erklärt,
- der Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt ist,
- Rückumschlag und Wahlumschlag nicht verschlossen sind,
- das Mitglied nicht mehr wahlberechtigt ist oder
- die eingereichten Unterlagen zu erkennen geben, dass das Mitglied sich nicht wirksam an der Wahl beteiligen will (zum Beispiel Schmähungen).

Über die Ungültigkeit entscheidet die uWK.

// 23. Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

Ein Stimmzettel ist regelmäßig ungültig, wenn

- dieser unterzeichnet ist oder in anderer Weise auf den Wähler schließen lässt,
- das Mitglied zweifelsfrei nur ein negatives Votum abgegeben hat (zum Beispiel der gesamte Stimmzettel ist durchgestrichen oder mit einem großen Fragezeichen versehen),
- dieser den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- sich auf dem Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte befinden, die nicht der Kennzeichnung dienen.

Über die Ungültigkeit entscheidet die uWK.

// 24. Wie prüft die uWK meine Stimmberechtigung?

Im Rahmen der Wahlregistrierung wird jeder Wahlbrief mit dem aktuellen Berufsregister von der uWK und Wahlhelfern abgeglichen. Die Teilnahme von nicht Stimmberechtigten oder mehrfache Wahlteilnahmen ist dadurch ausgeschlossen.

// 25. Warum setzt die uWK Stimmzettelscanner ein? Ist das zulässig und sicher?

Die hohen Stimmzahlen, die zahlreichen Kandidaten und die Wahlbeteiligung haben bei der Wahl im Jahr 2022 dazu geführt, dass der Stimmzettelscanner bei knapp über 10.500 ausgewerteten Stimmzetteln mit je fast 900 „Kästchen“ pro Stimmzettel etwas mehr als 9.000.000 „Kästchen“ ausgewertet hat, um die fast 413.000 abgegebenen Stimmen den Listen und Kandidaten zuzuordnen. Das lässt sich durch den Einsatz von Wahlhelfern in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand nicht erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist die elektronische Auswertung von Wahlen von der Rechtsprechung anerkannt.

→

Die uWK vergewissert sich durch Stichproben von der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Scanner und der Software und überwacht den Auswertungsprozess. Technisch nicht auswertbare Stimmzettel werden manuell ausgewertet.

// 26. Wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Verläuft alles nach Plan, ist mit dem Wahlergebnis am 9. Juli 2026 zu rechnen. Das Wahlergebnis wird zunächst mündlich bekanntgegeben, anschließend im Internet auf wpk.de veröffentlicht und erscheint abschließend im September im WPK Magazin 3/2026.

Das Wahlergebnis wird voraussichtlich am 9. Juli 2026 bekanntgegeben.

// 27. Kann ich die Wahl beobachten?

Der Wahlleiter kann jedem stimmberechtigten Mitglied bei der Wahlregistrierung und der Stimmauszählung die Anwesenheit auf Antrag gestatten. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach am 8. Juli 2026 oder gegebenenfalls am 9. Juli 2026 in die Hauptgeschäftsstelle der WPK in die Rauchstraße 26 in 10787 Berlin.

Die Verkündung des Wahlergebnisses (voraussichtlich am 9. Juli 2026) ist berufsstandsöffentlich.

Ein Merkblatt mit weiteren Informationen für Wahlbeobachter finden Sie auf wpk.de im Menüpunkt zur Beiratswahl 2026.

// 28. Wird das Wahlverfahren dokumentiert?

Ja, die uWK erstellt eine Niederschrift über die Wahl, die jedem Mitglied auf Wunsch überlassen wird.

// 29. Wie geht es nach der Wahl weiter?

Die amtierenden Gremien bleiben zunächst im Amt. Nach der Satzung der WPK endet die Amtszeit der Mitglieder des Beirates mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.

// 30. Was kann ich tun, wenn ich Unregelmäßigkeiten feststelle oder befürchte?

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte unverzüglich und unmittelbar an die uWK (wahlkommission@wpk.de) oder ein Mitglied der uWK.

// 31. Wo bekomme ich weitere Hilfe?

Alle Informationen zur Wahl hat die WPK als eigenen Menüpunkt auf wpk.de zusammengestellt. Dort finden Sie auch einen kurzen Film, der Ihnen bei der Wahl helfen soll.

Bleiben Fragen offen, wenden Sie sich gern per E-Mail oder Telefon an die WPK (E-Mail wahlkommission@wpk.de, Telefon +49 30 726161-222).



vBP/StB Peter Hassel
Mitglied der unabhängigen Wahlkommission und stellvertretender Wahlleiter



RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert
Referentin in der Mitgliederabteilung der WPK



RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.
Referent in der Mitgliederabteilung der WPK